

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Bundeshaus West
3003 Bern

(per E-Mail zugestellt an: david.rueetschi@bj.admin.ch)

Luzern, 17. Januar 2020

Stellungnahme der KOKES zur Revision der «Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VE-VBVV)»

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir beziehen uns auf die am 27. September 2019 eröffnete Vernehmlassung zur Revision der VBVV.

Gerne nehmen wir zur Kenntnis, dass unsere Anliegen, welche wir in der gemeinsamen Eingabe mit der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) vom 1. November 2016 dem Bundesamt für Justiz unterbreitet haben, im Vorentwurf Eingang gefunden haben. Für die Bereitschaft und die Umsetzung des geltend gemachten Anpassungsbedarfes im vorliegenden Vorentwurf danken wir an dieser Stelle bestens.

Die KOKES unterstützt die Revision. Wir befürworten die Anpassungen und erachten insbesondere auch die im erläuternden Bericht zum Vorentwurf gemachten Ausführungen als sehr dienlich. Der Vorschlag zeichnet sich dadurch aus, dass den KESB ein grosser Ermessensspielraum eingeräumt wird. Zusätzliche Einschränkungen aufgrund von Einzelinteressen oder bestehenden Praxen scheinen weder nötig noch der Sache dienlich.

Wir erlauben uns, folgende weitere Hinweise anzubringen:

a) Nummerierung der einzelnen Bestimmungen der VE-VBVV

Im Vorentwurf (nachfolgend VE-VBVV genannt) wurden weitere Bestimmungen aufgenommen, was zu einer neuen Nummerierung der folgenden Regelungen führte. Es ist fraglich, ob damit dem Gedanken der Kontinuität genügend Rechnung getragen wird. In der Praxis hat sich seit der Einführung der VBVV eine gewisse Fachsprache etabliert. Insbesondere bei der Diskussion bezüglich Vermögensanlagen ist die Unterscheidung zwischen Art. 6 («Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhaltes») sowie Art. 7 («Anlagen für weitergehende Bedürfnisse») eine sehr geläufige Bezeichnung geworden. Im Entwurf erscheinen diese revidierten Bestimmungen unter Art. 8 und Art. 9 VE-VBVV, was unnötig zu Verwirrung führen kann.

Wir regen hier an, dass sich die neuen Bestimmungen in das bisherige Nummerierungssystem einfügen. So könnten die neu eingefügten Artikel beispielsweise durch Zusatzbezeichnungen wie Art. 1^{bis} («Begriffe») oder Art. 2^{bis} («Bewilligung») etc. erkenntlich gemacht werden, ohne dass die bisherige Nummerierung aufzugeben wäre.

b) Präzisierung im erläuternden Bericht zu Art. 4 VE-VBVV

Im erläuternden Bericht wird festgehalten, dass die KESB die betroffene Person über die erteilte Bewilligung zu informieren hat. Hier wäre zu präzisieren, dass eine solche Information rein der Transparenz dient und nicht eine selbstständig anfechtbare Verfügung darstellt. Die VBVV regelt das Innenverhältnis zwischen Beistandsperson und KESB. Deshalb beschlägt eine solche Information nicht die Rechtsgültigkeit des von der Beistandsperson in Vertretung der betroffenen Person abgeschlossenen Anlagegeschäft. Die betroffene Person weiss aber, dass ein solches Geschäft gemacht wurde, und es steht ihr die Möglichkeit offen, allenfalls eine Beschwerde gestützt auf Art. 419 ZGB (Beschwerde gegen Handlungen oder Unterlassungen des Beistands oder der Beiständin) bei der KESB einzureichen.

c) Verträge über die Anlage, Aufbewahrung und Verwaltung von Vermögenswerten (Art. 11 VE-VBVV)

Hier schlagen wir folgende Präzisierungen vor:

| Formulierung VE-VBVV: | Änderungsvorschlag: |
|---|---|
| ¹ Verträge über die Anlage, Aufbewahrung und Verwaltung von Vermögenswerten sind im Namen der betroffenen Person von der Mandatsträgerin oder dem Mandatsträger und der Bank oder Versicherung abzuschliessen. | ¹ Verträge über die Anlage und Aufbewahrung von Vermögenswerten sind im Namen der betroffenen Person von der Mandatsträgerin oder dem Mandatsträger abzuschliessen. |
| | |
| ⁴ Anlagen nach Artikel 9 Absatz 3 sowie Vermögensverwaltungsverträge über Anlagen nach Artikel 11 Absatz 1 bedürfen der Bewilligung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. | ⁴ Anlagen oder Anlagestrategien nach Artikel 9 Absatz 3 sowie Vermögensverwaltungsverträge über Anlagen bedürfen der Bewilligung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. |
| ⁵ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde teilt ihre Entscheide der Mandatsträgerin oder dem Mandatsträger sowie der betreffenden Bank oder Versicherung mit. | ⁵ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde teilt ihre Entscheide zusätzlich der betreffenden Bank oder Versicherung mit. |

Unsere Änderungsvorschläge basieren auf folgenden Überlegungen:

aa) Änderungsvorschlag zu Abs. 1:

Im Zentrum stehen hier Verträge zwischen institutionellen Anbietern und einer Person, deren Vermögen von einer Beistandsperson verwaltet wird. Es handelt sich um branchenübliche Basis- wie auch Standardverträge. Vermögensverwaltungsverträge wie auch Vermögensverwaltungsmandate stellen eine spezifische Art der «Anlage» dar. Deshalb sollte hier auf die Formulierung «Verwaltung» verzichtet werden, zumal eine Abgrenzung zur allgemeinen Verwaltungstätigkeit des Mandatsträgers oder der Mandatsträgerin unklar wird.

bb) Änderungsvorschlag zu Abs. 4:

Hier erfolgt explizit eine Spezifizierung bezüglich «Anlage» und deshalb sollen hier auch ausdrücklich Vermögensverwaltungsverträge wie auch Anlagestrategien genannt werden. Nicht dienlich erweist sich, wenn die KESB Basis- oder Standardverträge von institutionellen Anbietern zu bewilligen hat (Verweis auf Art. 11 Abs. 1 VE-VBVV). Hier hat eine Behörde keinen Einfluss. Deshalb ist der Verweis auf Art. 11 Abs. 1 VE-VBVV zu streichen.

cc) Änderungsvorschlag zu Abs. 5:

Die VBVV gilt primär im Innenverhältnis zwischen KESB und Mandatsträgerin oder dem Mandatsträger. Sie definiert den Sorgfaltsmassstab im Rahmen der Vermögensverwaltung durch die Mandatsträgerin oder den Mandatsträger. Deshalb muss eine Mitteilung an diese Person erfolgen. Eine explizite Nennung ist deshalb nicht erforderlich. Jedoch wird hier im

Interesse der betroffenen Person der Kreis der Informierten erweitert, weshalb es einer entsprechenden Grundlage benötigt, damit das Kindes- und Erwachsenenschutzgeheimnis durchbrochen werden kann.

d) Übergangsbestimmungen (Art. 15 VE-VBVV)

Hier schlagen wir folgende Erweiterungen vor:

| Formulierung VE-VBVV: | Änderungsvorschlag: |
|--|--|
| Vermögensanlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und zu deren Bestimmungen in Widerspruch stehen, müssen unter Vorbehalt von Artikel 10 Absätze 2 und 3 so rasch wie möglich, spätestens aber innert zwei Jahren, in zulässige Anlagen umgewandelt werden. | ¹ Vermögensanlagen und Verträge über die Anlage und Aufbewahrung von Vermögenswerten im Sinne von Art. 11 Abs. 1, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und zu deren Bestimmungen in Widerspruch stehen, müssen unter Vorbehalt von Artikel 10 Absätze 2 und 3 so rasch wie möglich, spätestens aber innert zwei Jahren, in zulässige Anlagen und Verträge umgewandelt werden. |
| | ² Die Zustellungspflicht für Konto-, Depot- und Versicherungsauszüge per Jahresende wird rückwirkend für das Vorjahr der Inkraftsetzung aufgehoben. |

Unsere Änderungsvorschläge gründen auf folgenden Überlegungen:

aa) Änderungsvorschlag zu neu Abs. 1:

Mit der bestehenden Formulierung besteht die Gefahr, dass bestehende Verträge mit Inkrafttreten der revidierten VBVV ausser Kraft gesetzt werden. Deshalb ist die Bestimmung zu ergänzen und zwar mit dem vorgeschlagenen Einschub (Verweis auf Verträge im Sinne von Art. 11 Abs. 1 VE-VBVV). Damit wird den Akteuren eine angemessene Übergangsfrist eingeräumt, um bestehende Verträge, wenn nötig, anzupassen.

bb) Änderungsvorschlag zu neu Abs. 2:

Sollte ein Inkrafttreten per 1. Januar in Betracht gezogen werden, so ist zu beachten, dass die VE-VBVV keine Pflicht mehr kennt, der KESB unaufgefordert Konto-, Depot- und Versicherungsauszüge per Jahresende zuzustellen (Art. 10 Abs. 4 VBVV). Entsprechend soll der Vorschlag hier Klarheit und Rechtssicherheit schaffen, zumal die Zustellung von Kontoauszügen mit Inkrafttreten der VE-VBVV keine gesetzliche Grundlage findet.

e) Inkraftsetzung

Da mit der Revision Änderungen einhergehen, die Anpassungen von Weisungen und Richtlinien bedürfen, wäre zu begrüssen, wenn zwischen der Verabschiedung durch den Bundesrat und dem Inkrafttreten ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten zur Verfügung gestellt wird.

Wir hoffen, dass unsere Ausführungen dienlich sind und danken für deren Berücksichtigung im Rahmen der weiteren Arbeiten. Bei Fragen oder dem Wunsch nach eingehenderen Erörterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz
KOKES**


Guido Marbet
Präsident KOKES


Beat Reichlin
Stv. Generalsekretär KOKES